

PROJEKTSTEUERUNGSVERTRAG

Bauvorhaben Gymnasium Kirchheim

(Stand 11.08.2017)

zwischen

**Zweckverband Staatliche weiterführende Schulen im Osten des Landkreises München,
Münchner Straße 6, 85551 Kirchheim**

-nachstehend „AG“ genannt-

und

...

-nachstehend „AN“ genannt-

1. GEGENSTAND DES VERTRAGES

- 1.1 Mit diesem Vertrag wird der AN beauftragt, **Projektsteuerungsleistungen für das Projekt ERWEITERUNG GYMNASIUM KIRCHHEIM** zu erbringen.
- 1.2 Gegenstand dieses Vertrages sind folgende Unterlagen:

Anlage 1: Leistungsbeschreibung
Anlage 2: Angebot Projektsteuerer vom ...
Anlage 3: Zahlungsplan
Anlage 4: Raumprogramm vom ...
Anlage 5: Wettbewerbsplanung, bestehend aus ...

2. LEISTUNGEN DES ANs

- 2.1 Der AG überträgt dem AN folgende Leistungen:
- Projektsteuerung, insbesondere für die Bereiche
1. Organisation, Information, Koordination und Dokumentation
 2. Qualitäten und Quantitäten
 3. Kosten und Finanzierung
 4. Termine, Kapazitäten und Logistik
 5. Verträge und Versicherungen

Die beauftragten Leistungen ergeben sich im Einzelnen aus der detaillierten Leistungsbeschreibung gemäß **Anlage 1** ("Leistungsbeschreibung").

Als besondere Leistung soll mit allen Planern eine 3D-Modellbearbeitung mit Kollisionsprüfung vereinbart werden. Die Leistungen der Planer müssen in ein Koordinationsmodell zusammengeführt werden. Die Koordination und die Integration der verschiedenen Planerleistungen übernimmt der AN („Modell-Koordinator“).

- 2.2 Mit Abschluss dieses Vertrages werden alle Bereiche gemäß Ziff. 2.1 dieses Vertrages in Verbindung mit der Leistungsbeschreibung (Anlage 1 zu diesem Vertrag) an den AN beauftragt.
- 2.3 Die Parteien schließen diesen Vertrag zunächst nur für die Phasen 1 (Projektvorbereitung) und 2 (Planung). Der AN bietet an, die weiteren, bis dahin nicht erbrachten Leistungen zu den in diesem Vertrag genannten Bedingungen zu erbringen. Wünscht der AG die Fortsetzung des Vertrages, hat er dies schriftlich innerhalb von einem Monat nach Abschluss der letzten, vorangegangenen Leistung gegenüber dem AN zu erklären.

3. ALLGEMEINE PFLICHTEN DES ANs

- 3.1 Der AN ist verpflichtet, seine vertraglichen Leistungen nach den allgemein anerkannten Regeln der Bautechnik unter Beachtung der Anregungen und Forderungen des AG zu erbringen. Er hat besonders den Grundsatz der Zweckmäßigkeit und der Wirtschaftlichkeit zu beachten.
- 3.2 Ergibt sich, dass die vom AG genehmigten Kosten nicht ausreichen, so hat der AN bei Erkennen dieses Umstandes den AG unverzüglich über die Umstände und soweit absehbar über die voraussichtlichen Mehrkosten zu unterrichten und mögliches Einsparungspotential aufzuzeigen.
- 3.3 Der AN hat die ihm übertragenen Leistungen grundsätzlich durch seine Mitarbeiter zu erbringen. Er darf diese Leistungen nur mit schriftlicher Zustimmung des AG weitervergeben.
- 3.4 Das Abnahmerecht (Teil- und Endabnahme) bezüglich der Leistungen der Unternehmen, die mit der Planung oder der Bauausführung beauftragt sind, ist dem AG vorbehalten.
- 3.5 Als Sachwalter des AGs darf der AN keine anderen Unternehmens- oder Lieferanteninteressen vertreten bezogen auf dieses Projekt.
- 3.6 Der AN ist nicht zur rechtsgeschäftlichen Vertretung des AGs befugt oder verpflichtet. Die Projektsteuerungsleistung wird in Linienfunktion erbracht.

4. LEISTUNGEN DES AGs

Vom AG und/oder von in dessen Auftrag beteiligten Dritten werden folgende Leistungen erbracht:

- 4.1 Termingerechte Bereitstellung und Aktualisierung von Unterlagen, die für die Arbeit des ANs erforderlich sind.
- 4.2 Förmliches Betreiben behördlicher Verfahren (Genehmigungen, Zustimmungen, Anzeigen).
- 4.3 Stellen eines Projektbevollmächtigten bzw. Entscheidungsgremiums zur Vertretung der Belange des AGs
- 4.4 Termingerechte Klärung der notwendigen Projektentscheidungen.

5. ZUSAMMENARBEIT AG / AN / FACHLICH BETEILIGTE

- 5.1 Der AN hat den AG regelmäßig über den Inhalt und Ablauf seiner Leistungen zu unterrichten. Er hat den AG zudem unverzüglich nach Kenntnisnahme auf Ereignisse hinzuweisen, die den geplanten Inhalt und Ablauf der Bauleistungen beeinträchtigen. Der AG wird den AN seinerseits unverzüglich nach Kenntnisnahme über alle den geplanten Inhalt und Ablauf der Leistungen des ANs beeinträchtigenden Ereignisse unterrichten.
- 5.2 Der AN arbeitet nach diesem Vertrag kooperativ mit den vom AG beauftragten Beteiligten zusammen.
- 5.3 Personelle Besetzung durch den AN

Die für das Projekt vorgesehenen Mitarbeiter sind können Erfahrungen bei der Steuerung und Abwicklung vergleichbarer Projekte vorweisen.

6. TERMINE UND FRISTEN

- 6.1 Der AN überwacht die Einhaltung des Projektablaufplans für das Projekt durch die Baubeteiligten.
- 6.2 Werden Terminüberschreitungen erkennbar, so hat der AN den AG unverzüglich zu unterrichten.
- 6.3 Die Parteien gehen zurzeit von folgenden Eckdaten für das Projekt aus:
- | | |
|---|----------------|
| Projektstart Projektsteuerer (noch anzupassen) | 01.01.2018 |
| Baubeginn | noch zu klären |
| Projektfertigstellung (Abnahme, geplant) | noch zu klären |
- 6.4 Zeitliche Regelung für die Leistungserbringung des ANs
- Zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses sind bereits Leistungen von Dritten erbracht worden, insbesondere die Wettbewerbsplanung der Architekten, Anlage 5.

7. VERGÜTUNG

- 7.1 Honorar
- 7.1.1. Das Gesamthonorar beträgt pauschal ... **EUR netto** incl. Nebenkosten
(in Worten: ...Euro)
- 7.1.2. Kosten und Honorare, die im Rahmen einer Rechtsberatung oder Beratung durch Sonderfachleute anfallen, bedürfen der vorherigen Abstimmung und gesonderten Beauftragung durch den AG und werden separat vergütet.
- 7.1.3. Planungsleistungen und Leistungen nach HOAI sind nicht Bestandteil des Projektsteuerungsumfangs.
- 7.2 Nebenkosten
- 7.2.1 Sämtliche Nebenkosten im Sinne des § 14 HOAI sind im Pauschalpreis enthalten.
- 7.2.2 Abweichend davon sind eventuell anfallende Massen-/ Großkopien sowie Reisekosten in einem Umkreis von mehr als 100 km in dem Pauschalpreis nicht enthalten und werden separat auf Nachweis in Rechnung gestellt. Der Sitz des Projektteams ist Kirchheim.
- 7.3. Zusatzvergütung

- 7.3.1 Eine Zusatzvergütung wird vom AN beansprucht, wenn er im Auftrag des AGs zusätzliche/ besondere Leistungen erbringt, die nicht in der Leistungsbeschreibung gemäß 2 i. V. m. Anlage 1 zu diesem Vertrag aufgeführt sind.
- 7.3.2 Der Honorarvereinbarung liegt die Annahme zugrunde, dass das Projekt entsprechend einem noch abzustimmenden Rahmenterminplan realisiert wird. Verlängert sich die Dauer einzelner Phasen des Projekts wesentlich, ohne dass den AN ein Verschulden trifft, steht ihm zusätzliche Vergütung zu.
- 7.3.3 Die Honorierung richtet sich nach den Grundsätzen der folgenden Ziff. 7.4, falls nichts anderes vereinbart wird.
- 7.4 Vergütung nach Zeitaufwand

Wird eine Vergütung gemäß **Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.** nach Zeitaufwand vorgenommen, so wird die Leistung nach dem tatsächlichen Zeitaufwand auf der Grundlage folgender Stundensätze vergütet.

- Geschäftsführer, leitender Mitarbeiter.... EUR/Stunde ...EUR/Tag.
- fachlicher Mitarbeiter ... EUR/Stunde ...EUR/Tag

7.5 Mehrwertsteuer

Die jeweils gültige Mehrwertsteuer ist in den Vergütungen nach Ziff. 7.1 bis 7.4 nicht enthalten und wird gesondert vergütet.

8. ZAHLUNGEN

- 8.1 Die Parteien vereinbaren die Zahlung von Abschlagszahlungen zu folgenden Zeitpunkten, jeweils nach Stellung einer Rechnung durch den AN:

Monatliche Abschlagszahlungen gem. Zahlungsplan (Anlage 3)

- 8.2 Die Schlusszahlung erfolgt nach Zugang einer Schlussrechnung beim AG.
- 8.3 Alle Zahlungen sind fällig innerhalb von 30 Kalendertagen, jeweils beginnend mit Zugang der Rechnung beim AG.

9. HAFTPFLICHTVERSICHERUNG DES ANs

- 9.1 Zur Sicherstellung etwaiger Ersatzansprüche aus diesem Vertrag hat der AN den Abschluss einer Haftpflichtversicherung nachzuweisen.
- 9.2 Der Versicherungsschutz umfasst Personen- und Sachschäden mit einer Versicherungssumme von **5 Mio** EUR pauschal. Die Gesamtleistung des Versicherers für alle Schadensereignisse eines Versicherungsjahres beträgt höchstens das Zweifache der vereinbarten Versicherungssumme.

Der AN ist verpflichtet, innerhalb von zwei Wochen nach Vertragsabschluss dem AG einen Nachweis des Versicherungsschutzes zu übergeben. Der AG ist berechtigt, vom AN während des laufenden Vertrages regelmäßig Nachweise über den Bestand der Versicherung zu verlangen.

- 9.3 Der AN ist verpflichtet, dem AG anzuzeigen, wenn der Versicherungsschutz nicht mehr besteht.

10. HERAUSGABEANSPRUCH DES AGs

Die von dem AN zur Erfüllung dieses Vertrages gefertigten und beschafften Unterlagen sind dem AG nach Vertragsende auf Verlangen entschädigungslos auszuhändigen; sie werden sein Eigentum. Der AN ist berechtigt, von allen auszuhändigenden Unterlagen eine Kopie zu Lasten des AGs erstellen zu lassen.

11. URHEBERRECHT

- 11.1 Das Urheberrecht an den von dem AN erbrachten Leistungen steht diesem zu. Der AG ist jedoch entschädigungslos berechtigt, bei späteren Um-, Erweiterungsbauten usw. Änderungen ohne Zustimmung und Mitwirkung des ANs vorzunehmen oder durch Dritte vornehmen zu lassen. Der AN ist nach Zustimmung der AG seinerseits berechtigt, die gemeinsam mit dem AG erbrachten Leistungen für sich zu verwenden.
- 11.2 Der AN bedarf zur Veröffentlichung der Einwilligung des AGs. Diese Einwilligung kann nur dann verweigert werden, wenn berechtigte Interessen des AGs entgegenstehen.
- 11.3 Die Abschnitte **Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.** und **Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.** gelten auch, wenn das Vertragsverhältnis vorzeitig endet.

12. GEHEIMHALTUNG

- 12.1 Der AN ist verpflichtet, alle ihm im Zusammenhang mit seiner Tätigkeit für den AG bekannt werdenden Daten vertraulich zu behandeln und sich den Geheimhaltungsvorschriften des AGs zu unterwerfen, soweit diese ihm bekannt gemacht worden sind.
- 12.2 Der AN verpflichtet, seine Mitarbeiter und die im Rahmen dieses Vertrages beauftragten Dritten zur Einhaltung dieser Geheimhaltungspflicht.
- 12.3 Im Falle einer schuldhaften Zuwiderhandlung ist der AN dem AG gegenüber schadenersatzpflichtig.

13. KÜNDIGUNG

Eine Kündigung bedarf der Schriftform, wobei auch Telefax genügt. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Regelungen.

14. HAFTUNG UND VERJÄHRUNG

Die Haftung und die Verjährung von Ansprüchen richten sich nach den gesetzlichen Bestimmungen.

15. ERFÜLLUNGORT, STREITIGKEITEN

- 15.1 Erfüllungsort für die Leistungen des ANs ist **Kirchheim**.
- 15.2 Gerichtsstand ist **München**.
- 15.3 Es ist ausschließlich deutsches Recht anwendbar.

16. VERTRAGSERGÄNZUNG, SCHRIFTFORM

- 16.1 Nebenabreden, Änderungen und Ergänzungen des Vertrages sind nur wirksam, wenn sie schriftlich vereinbart werden. Das gleiche gilt für Zusagen und Zustimmungen aller Art, sowie Vereinbarungen über das Schriftformerfordernis selbst.
- 16.2 Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages rechtsunwirksam sein, wird die Rechtswirksamkeit der übrigen Bestimmungen hiervon nicht berührt. Anstelle der unwirksamen Bestimmung soll eine Regelung gelten, die im Rahmen des rechtlich Möglichen dem am nächsten kommt, was die Vertragsschließenden gewollt haben.

Kirchheim, den, den

.....
AG

.....
AN

Anlagenverzeichnis:

- Anlage 1: Leistungsbeschreibung vom ...
- Anlage 2: Angebot Projektsteuerer ...
- Anlage 3: Zahlungsplan vom ...
- Anlage 4: Raumprogramm vom ...
- Anlage 5: Wettbewerbsplanung, bestehend aus ...